



Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Juni 2025

Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse

In Anwendung von § 112 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes werden die Abstimmungsergebnisse der Einwohnergemeindeversammlung Udligenswil wie folgt veröffentlicht:

Die Abzählung der Versammlung ergab ab Beginn der ersten Abstimmung **63 Stimmberechtigte (3.6 %)**. **Das absolute Mehr der Anwesenden betrug somit für alle Abstimmungen 32 Stimmen.**

TRAKTANDEN / BESCHLÜSSE

1. Jahresbericht mit Jahresrechnung 2024

- 1.1 Die Berichte der Rechnungskommission und der Finanzaufsicht des Kantons Luzern seien zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:	Ja:	Einstimmig
	Nein / Gegenmehr:	--

- 1.2 Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Udligenswil mit der
- Erfolgsrechnung,
 - Investitionsrechnung und
 - Bilanz
- sei zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja:	Einstimmig
	Nein / Gegenmehr:	--

Mit der Rechnungsgenehmigung wurden Kreditüberschreitungen gegenüber dem Budget genehmigt.

2. Änderung Informations- und Datenschutzreglement

Abstimmungsergebnis	Ja:	Einstimmig
	Nein / Gegenmehr:	--

3. Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes von Udligenswil an

a. Lundell Anders und Kristina mit Agnes, Viktor und Alice

Abstimmungsergebnis

Ja:
Nein / Gegenmehr:

Einstimmig
--

b. Chaudhuri Nondini

Abstimmungsergebnis

Ja:
Nein / Gegenmehr:

Einstimmig
--

Rechtsmittel

Abstimmungsbeschwerde

Es wird auf das Beschwerderecht gemäss § 158 ff des kantonalen Stimmrechtsgesetzes hingewiesen. Beschwerdeinstanz: Regierungsrat des Kantons Luzern. Beschwerdefrist: 10 Tage seit der angefochtenen Volksabstimmung oder seit Zustellung oder seit öffentlicher Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten.

Gemeindebeschwerde

Es wird auf das Gemeindebeschwerderecht gemäss § 109 des kantonalen Gemeindegesetzes hingewiesen. Beschwerdeinstanz: Regierungsrat des Kantons Luzern. Beschwerdefrist: 10 Tage seit der angefochtenen Volksabstimmung oder seit Zustellung oder seit öffentlicher Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten.

Veröffentlichung

Vorstehende Veröffentlichung erfolgt durch Anschlag im Gemeindeanschlagkasten der Gemeinde Udligenswil.

Udligenswil, 2. Juni 2025

NAMENS DES VERSAMMLUNGSBÜROS DER EINWOHNERGEMEINDE UDLIGENSWIL

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

sig. Florian Ulrich

sig. René Dähler

Veröffentlichung im Anschlagkasten: 3. Juni 2025